

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a. F.)

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)

Keine Bemerkungen.

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Keine Bemerkungen.

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Ort, Zeit und Nutzungszeiten
- § 3 Wochenmarktangebot
- § 4 Markthoheit
- § 5 Marktaufsicht
- § 6 Zuteilung der Standplätze
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Nutzungszeiten
- § 9 Fahrzeugverkehr
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Reinigung und Sauberhaltung
- § 12 Strom- und Wasserversorgung
- § 13 Ausschluss vom Marktverkehr
- § 14 Gebühren und Auslagen
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Öffentliche Einrichtung		§ 1 Öffentliche Einrichtung
Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.	Keine Änderungen	Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
§ 2 Ort, Zeit und <u>Nutzungszeiten</u>	Der Begriff „Öffnungszeiten“ wurde durch den Begriff „Nutzungszeiten“ ersetzt. Der Begriff „Nutzungszeiten“ wird im § 8 Abs. 1 erläutert und soll einheitlich in der Satzung verwendet werden.	§ 2 Ort, Zeit und <u>Öffnungszeiten</u>
(1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Köthen (Anhalt) statt.	Keine Änderungen	(1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Köthen (Anhalt) statt.
(2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich ganzjährig statt.	Keine Änderungen	(2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich ganzjährig statt.
(3) Der Markt hat von montags bis freitags von <u>7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u> und <u>samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr</u> geöffnet.	Den Wochenhändlern soll die Möglichkeit angeboten werden, ab 07.00 Uhr und auch samstags ihre Waren auf dem Wochenmarkt anzubieten.	(3) Der Markt hat von montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr geöffnet.
(4) Die Marktaufsicht kann die Marktfläche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend	Keine Änderungen	(4) Die Marktaufsicht kann die Marktfläche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
verlegen oder den Markt ausfallen lassen.		
§ 3 Wochenmarktangebot		§ 3 Wochenmarktangebot
(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.	Keine Änderungen	(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.
(2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.	Keine Änderungen	(2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.
§ 4 Markthoheit		§ 4 Markthoheit
(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der <u>Nutzungszeiten</u> des Wochenmarktes (Verkaufszeit sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes) in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet. Der Begriff „Nutzungszeiten“ wird im § 8 Abs. 1 erläutert und soll einheitlich in der Satzung verwendet werden.	(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.	Keine Änderungen	(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<p>lige Energieverbrauchsklasse einzuordnen.</p> <p>§ 6</p> <p>Zuteilung der Standplätze</p>		<p>lige Energieverbrauchsklasse einzuordnen.</p> <p>§ 6</p> <p>Zuteilung der Standplätze</p>
(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zuge- teilten Standplatz aus verkauft werden.	Keine Änderungen	(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zuge- teilten Standplatz aus verkauft werden.
(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Marktaufsicht zu stellen.	Keine Änderungen	(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Marktaufsicht zu stellen.
(3) ¹ Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht als Tageszulassung zugeteilt. ² Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. ³ Die Zuteilung kann versagt werden, wenn der Antragsteller fällige Standgebühren und Auslagen trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder wiederholt nicht fristgerecht bezahlt hat.	Keine Änderungen	(3) ¹ Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht als Tageszulassung zugeteilt. ² Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. ³ Die Zuteilung kann versagt werden, wenn der Antragsteller fällige Standgebühren und Auslagen trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder wiederholt nicht fristgerecht bezahlt hat.
(4) ¹ Der Standplatzinhaber darf nur den ihm zugewiesenen Standplatz benutzen. ² Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.	Keine Änderungen	(4) ¹ Der Standplatzinhaber darf nur den ihm zugewiesenen Standplatz benutzen. ² Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
(5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.	Keine Änderungen	(5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(6) Die Marktaufsicht kann Markthändler zurückweisen, wenn insbesondere		(6) Die Marktaufsicht kann Markthändler zurückweisen, wenn insbesondere
1. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder	Keine Änderungen	1. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.	Keine Änderungen	2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7 Verkaufseinrichtungen	Erläuterungen	§ 7 Verkaufseinrichtungen
(1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktplatzbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.	Keine Änderungen	(1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktplatzbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
(2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets frei zu halten.	Keine Änderungen	(2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets frei zu halten.
(3) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.	Keine Änderungen	(3) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
(4) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers	Keine Änderungen	(4) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.		der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.
(5) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.	Keine Änderungen	(5) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.
§ 8 Nutzungszeiten	Den Inhalt besser beschreibend wurde die Überschrift in „Nutzungszeiten“ geändert,	§ 8 Auf- und Abbau
(1) <u>Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf zum Beginn der Nutzungszeiten des Wochenmarktes begonnen werden. Die Bereitstellung von Strom und Wasser erfolgt montags bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.</u>	Anpassung an die Nutzungszeiten,	(1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden. Die Bereitstellung von Strom und Wasser erfolgt eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes.
(2) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.	Keine Änderungen	(2) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
(3) ¹ Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. ² Das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen ist während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht erlaubt.	Keine Änderungen	(3) ¹ Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. ² Das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen ist während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht erlaubt.
(4) <u>¹Am zugewiesenen Standplatz dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden aus dem ein Verkauf stattfindet. ²Fahrzeuge,</u>	¹ Der Markthändler, der seine Ware nur teilweise am Verkaufsanhänger oder -	(4) ¹ Der zugewiesene Standplatz darf eine Tiefe von maximal 4 m nicht überschreiten. ² Fahrzeuge, die diese Tiefe überschrei-

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

die diese Funktion nicht erfüllen, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Erläuterungen

stände anbieten kann, wird die Möglichkeit eingeräumt aus seinem Fahrzeug (Verkaufswagen) heraus seine Ware zu verkaufen.²Alle anderen Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Alte Fassung (a. F.)

ten, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

(5) ¹Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. ²Insbesondere dürfen Verankerungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden.

Keine Änderungen

(5) ¹Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. ²Insbesondere dürfen Verankerungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden.

(6) Die zugewiesenen Standplätze müssen am Ende der Nutzungszeit geräumt sein.

Durch die unterschiedliche zeitliche Teilnahme am Wochenmarkt soll die Nutzung angepasst werden. Markthändler mit einem Verkaufsstand benötigen mehr Zeit ihren Stand auf- und abzubauen wie Markthändler mit einem Verkaufswagen oder -anhänger.

(6) Die zugewiesenen Standplätze müssen 30 Minuten nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Wochenmarktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt

Keine Änderungen

(1) Von Beginn des Wochenmarktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beein-

§ 9

Fahrzeugverkehr

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
nicht beeinträchtigt wird.		trächtig wird.
(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.	Keine Änderungen	(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.
§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt		§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
(1) ¹ Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u. a.) haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. ² Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts sind zu beachten.	Keine Änderungen	(1) Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u. a.) haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts sind zu beachten.
(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	Keine Änderungen	(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
(3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere unzulässig: 1. den Marktbereich zu verunreinigen, 2. Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und	Keine Änderungen Keine Änderungen Keine Änderungen	(3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere unzulässig: 1. die Anlagen zu verunreinigen, 2. Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten, 3. feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen zu lassen, 4. laut Ware anzupreisen und laute Vorträge zu halten, 5. Megaphone und Tonträger zu verwenden, 6. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben, 7. Waren im Umherziehen anzubieten.	Keine Änderungen Keine Änderungen Keine Änderungen Keine Änderungen	Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten, 3. feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen zu lassen, 4. laut Ware anzupreisen und laute Vorträge zu halten, 5. Megaphone und Tonträger zu verwenden, 6. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben, 7. Waren im Umherziehen anzubieten.

§ 11 Reinigung und Sauberhaltung	§ 11 Reinigung und Sauberhaltung
(1) Der Markthändler hat seinen Standplatz und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten sauber zu halten, von Schnee und Eis zu befreien sowie gegen Glätte abzustumpfen.	Keine Änderungen
(2) Der Markthändler hat dafür zu sorgen, dass Papier und leichtes Material nicht verweht werden.	Keine Änderungen
(3) ¹ Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standplatzzinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. ² Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.	Keine Änderungen
(4) Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Verursachers.	Keine Änderungen

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a. F.)

§ 12

Strom- und Wasserversorgung

§ 12

Strom- und Wasserversorgung

(1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den erforderlichen Strom gegen Gebühr zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

Keine Änderungen

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den erforderlichen Strom gegen Gebühr zur Verfügung. Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

(2) ¹An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. ²Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers, sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

Keine Änderungen

(2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers, sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

(3) ¹Als Endpunkte des im Verantwortungsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. ²Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler.

Keine Änderungen

(3) Als Endpunkte des im Verantwortungsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler.

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

(4) Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

Erläuterungen

Keine Änderungen

Alte Fassung (a. F.)

(4) Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

(5) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den Händlern gegen Gebühr Wasser zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Wasserversorgungsunternehmen Wasser liefert und aus der Anschlussanlage Wasser ordnungsgemäß entnommen werden kann.

Keine Änderungen

(5) Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den Händlern gegen Gebühr Wasser zur Verfügung. Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Wasserversorgungsunternehmen Wasser liefert und aus der Anschlussanlage Wasser ordnungsgemäß entnommen werden kann.

§ 13

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann die zuwiderhandelnde Person für den jeweiligen Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine darüber hinaus gehende befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint.

Keine Änderungen

§ 13

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann die zuwiderhandelnde Person für den jeweiligen Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine darüber hinaus gehende befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint.

§ 14

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung eines Standplatzes sowie für die Versorgung mit Energie und die Ver- und Entsorgung von Wasser und Ab-

Keine Änderungen

§ 14

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung eines Standplatzes sowie für die Versorgung mit Energie und die Ver- und Entsorgung von Wasser und Ab-

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

wasser sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Köthen (Anhalt) entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

Erläuterungen

Alte Fassung (a. F.)

wasser sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Köthen (Anhalt) entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

§ 15 Haftung

(1) ¹Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. ²Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Keine Änderungen

(1) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt keine Haftung für die von den Wochenmarkthändlern mitgeführten Waren und sonstigen Gegenstände. ²Es ist Sache der Standplatzzinhaber, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

Keine Änderungen

(2) Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt keine Haftung für die von den Wochenmarkthändlern mitgeführten Waren und sonstigen Gegenstände. Es ist Sache der Standplatzzinhaber, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

(3) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.

Keine Änderungen

(3) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.

(4) ¹Die Standplatzzinhaber haften der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standplatzbenutzung schuldhaft verursachten

Keine Änderungen

(4) Die Standplatzzinhaber haften der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standplatzbenutzung schuldhaft verursachten

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<p>sachten Schäden. ²Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>		<p>Schäden. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der <u>Nutzungszeiten</u> seine Waren zum Verkauf anbietet, 2. entgegen § 3 Abs. 1 andere Warenarten als die nach § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilbietet, 3. entgegen § 5 Satz 4 die Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich befolgt, 4. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von dem zugeteilten Standplatz aus verkauft, 5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 einen anderen als den ihm zugewiesenen Standplatz benutzt, 6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einem anderen Händler überlässt, 7. entgegen § 7 Abs. 2 Gänge und Durchfahrten während der Verkaufszeit nicht stets freihält, 8. entgegen § 8 Abs. 1 <u>vor Beginn der Nutzungszeiten</u> des Marktes mit dem Aufbau beginnt, 	<p>Der Tatbestand wurde redaktionell überarbeitet und dem Wortlaut des Satzungsgebots angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderungen</p> <p>Der Tatbestand wurde redaktionell überarbeitet und dem Wortlaut des Satzungsgebots angepasst. Eine inhaltliche</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der <u>Öffnungszeiten</u> seine Waren zum Verkauf anbietet 2. entgegen § 3 Abs. 1 andere Warenarten als die nach § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilbietet, 3. entgegen § 5 Satz 4 die Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich befolgt, 4. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von dem zugeteilten Standplatz aus verkauft, 5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 einen anderen als den ihm zugewiesenen Standplatz benutzt, 6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einem anderen Händler überlässt, 7. entgegen § 7 Abs. 2 Gänge und Durchfahrten während der Verkaufszeit nicht stets freihält, 8. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt,

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
	Änderung ist damit nicht bezweckt.	
9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,	Keine Änderungen	9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Leergut, Kisten und anderen Behältnissen während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt,	Keine Änderungen	10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Leergut, Kisten und anderen Behältnissen während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme nicht standfest aufstellt,	Keine Änderungen	11. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme nicht standfest aufstellt,
12. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen beschädigt,	Keine Änderungen	12. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen beschädigt,
13. entgegen § 8 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz <u>nach Ende der Nutzungszeiten</u> nicht geräumt hat,	Der Tatbestand wurde redaktionell überarbeitet und dem Wortlaut des Satzungsgebots angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.	13. entgegen § 8 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz 30 Minuten nach Marktschluss nicht geräumt hat,
14. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit im Marktbereich Fahrzeuge abstellt,	Keine Änderungen	14. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit im Marktbereich Fahrzeuge abstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts missachtet,	Keine Änderungen	15. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts missachtet,
16. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,	Keine Änderungen	16. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
17. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 den Marktbereich verunreinigt,	Keine Änderungen	17. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 den Marktbereich verunreinigt,

Synopsis zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation verschüttet,	Keine Änderungen	18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation verschüttet,
19. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen lässt,	Keine Änderungen	19. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen lässt,
20. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 laut Ware anpreist oder laute Vorträge hält,	Keine Änderungen	20. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 laut Ware anpreist oder laute Vorträge hält,
21. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone oder Tonträger verwendet,	Keine Änderungen	21. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone oder Tonträger verwendet,
22. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten ausübt,	Keine Änderungen	22. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
23. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 Waren im Umherziehen anbietet,	Keine Änderungen	23. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 Waren im Umherziehen anbietet,
24. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz oder die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten nicht sauber hält oder von Schnee und Eis befreit oder gegen Glätte abstumpft,	Keine Änderungen	24. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz oder die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten nicht sauber hält oder von Schnee und Eis befreit oder gegen Glätte abstumpft,
25. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Papier oder leichtes Material nicht verweht werden,	Keine Änderungen	25. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Papier oder leichtes Material nicht verweht werden,
26. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammenfegt,	Keine Änderungen	26. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammenfegt,
27. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons oder sonstige Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt.	Keine Änderungen	27. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons oder sonstige Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt.
(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	Keine Änderungen	(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Synopse zur Marktsatzung

Neue Fassung (n. F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a. F.)

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

Keine Änderungen

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglicher Form.

Keine Änderungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Keine Bemerkungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.02.2017 außer Kraft.

Keine Bemerkungen

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 06.11.2009 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.01.2017 außer Kraft.